

Sporthallenordnung der Stadt Pirna

Nachstehend wird die Sporthallenordnung der Stadt Pirna in der ab 09.05.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Sporthallenordnung der Stadt Pirna, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 19/2015 am 07.10.2015;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Sporthallenordnung der Stadt Pirna, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 09/2019 am 08.05.2019.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Sporthallenordnung gilt für alle von der Stadt Pirna bewirtschafteten Sporthallen (Anlage 1).

(2) Bestandteil dieser Ordnung sind die jeweiligen Hallenordnungen.

(3) Für Veranstaltungen mit Kioskbetrieb (Speisen und Getränke) anlässlich von Großveranstaltungen können Zusatzvereinbarungen getroffen werden.

§ 2 Zweck

Die Stadt Pirna überlässt die Sporthallen einschließlich den Umkleide- und Nebenräumen Schulen, Sportvereinen, Sportverbänden und sonstigen Institutionen zur Nutzung für Sport- und Freizeitveranstaltungen.

§ 3 Zulassung

(1) Die Sporthallen werden von der Stadt Pirna vergeben.

(2) Die Benutzung der Sporthallen bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Als allgemeine Erlaubnis für eingetragene Pirnaer Sportvereine gilt der jährliche Sporthallenplan der Stadt Pirna. Alle später beantragten Zeiten müssen schriftlich genehmigt sein. Ein Anspruch, dass die beantragte Sporthalle zu den beantragten Trainingszeiten zur Verfügung gestellt wird besteht nicht.

(3) Für die Nutzung der Sporthallen sind Mindestbelegungen je Übungseinheit vorgeschrieben (Anlage 2). Die Benutzung ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zulässig. Als geeignete Aufsichtspersonen gelten:

- a) Sportlehrer
- b) lizenzierte Übungsleiter des LSB Sachsen bzw. Fachverbände

c) Personen mit vergleichbarer Qualifikation.

§ 4 Umfang der Nutzung

(1) Die Genehmigung umfasst auch die zweckentsprechende und schonende Nutzung der zum Sporthalleninventar gehörenden Geräte. Ein Anspruch auf Überlassung der Geräte besteht nicht. Die Sportgeräte sind nach jeder Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen und sachgerecht zu lagern.

(2) Das Üben mit Hanteln und Gewichten ist nur erlaubt, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen worden sind und wenn es ausdrücklich durch den zuständigen Fachdienst der Stadt Pirna genehmigt wurde.

(3) Der zuständige Fachdienst kann in den Sporthallen einzelne Sportarten auf Grund äußerer Umstände untersagen.

(4) Vereinseigene Geräte können in den zur Verfügung gestellten Räumen mit Genehmigung des zuständigen Fachdienstes untergebracht werden. Die unter diesen Voraussetzungen gelagerten vereinseigenen Geräte sind jedoch, soweit sie sich nicht unter Verschluss befinden, den Schulen und anderen Vereinen zur Mitbenutzung zu überlassen.

§ 5 Pflichten der Nutzer

(1) Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Sie sind vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Mängel und Schäden sind im Belegungsbuch zu vermerken.

(2) Die Sportflächen dürfen nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen, Gymnastikschuhen oder barfuß betreten werden. Sportschuhe mit Stollen oder Spikes sowie Straßenschuhe sind nicht gestattet. Sportschuhe, die außerhalb der Sporthalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe. Für das Fußballspielen sind in der Halle entsprechende Hallenfußbälle zu verwenden.

(3) Die Sporthallen müssen sauber verlassen werden. Eventuell erforderliche Sonderreinigungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(4) Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Der Auf- und Abbau von Geräten erfolgt in Verantwortung der Sportlehrer und Übungsleiter entsprechend der Einweisung und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung standsicher am dafür vorgesehenen Platz im Geräteraum abzustellen.

(5) Klettertaue dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und nicht verknotet werden.

(6) Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten.

(7) Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.

(8) Die Betätigung der elektrischen Sportanlagen (z. B. Trennvorhang) ist ausschließlich ausgewiesenen Personen gestattet.

(9) Das Auf- und Zurückstellen der Geräte hat unter Aufsicht des Übungsleiters zu erfolgen. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beförderung von Geräten eine Beschädigung des Hallenbodens und der Hallenwände ausgeschlossen ist.

(10) Ballsportarten dürfen nur bei heruntergelassenem Ballfangnetz (sofern vorhanden) betrieben werden.

(11) Die Sprossenwände, Kletterstangen und Kletterleitern sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie, bei denen die Gefahr des Anpralls besteht, mittels Matten abzudecken.

(12) Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei aufeinander folgenden Veranstaltungen vermieden werden. Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Nutzungszeit verlassen sind. Die Gebäude, einschließlich der Dusch- und Umkleieräume, sind grundsätzlich 15 Minuten nach dem festgelegten Nutzungsende zu verlassen.

(13) Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben. Die notwendigen Ausrüstungen und ein funktionstüchtiges Mobiltelefon zum Absetzen eines Notrufs sind vom Nutzer zu stellen.

(14) Die Nutzer haben sich vor der Benutzung der Halle ausreichend über Brand- und Unfallschutz zu informieren (Rettungswege, Feuerlöscher usw.).

(15) Im Notfall ist die Sporthalle auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen und die Rettungskräfte sowie der Hausmeister zu alarmieren. Jeder Nutzer des Sporthallenkomplexes hat die Pflicht, sich über die Flucht- und Rettungswegpläne zu informieren und die ungehinderte Passierbarkeit der Fluchtwege zu gewährleisten. An den Ausgängen vorhandene Handmelder sind zu aktivieren.

(16) Das Öffnen der Fluchttüren im Sporthallenbereich ist ausnahmslos nur in Notsituationen gestattet. Die durch Missbrauch entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

(17) Das Betreten des Sporthallenkomplexes nach Alarmaktivierung ist nur dem Hausmeister oder entsprechend bevollmächtigten Personen gestattet.

(18) Dienstkräften der Stadt Pirna ist in Ausübung ihrer Dienste der Zutritt jederzeit gestattet.

§ 6 Widerruf der Genehmigung

(1) Die Benutzungserlaubnis kann durch den zuständigen Fachdienst widerrufen werden, wenn die Mindestbelegungen je Übungseinheit wiederholt nicht eingehalten werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Sporthallenordnung verstoßen wird.

(2) Ansprüche der Benutzer, insbesondere auf Schadenersatz, entstehen auf Grund Absatzes 1 nicht.

§ 7 Ordnung

(1) Das Betreten der sportlichen Nutzflächen ist nur zur Ausübung des Sportes gestattet. Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten.

(2) Rauchen und Alkoholkonsum ist in den Sporthallen untersagt.

(3) Fahrzeuge jeglicher Art sind auf den dafür bestimmten Parkplatz abzustellen; insbesondere dürfen Fahrräder nicht in die Gebäude gebracht werden.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist ausnahmslos untersagt.

(5) Lüftungs- und Heizungsanlagen sowie Trennvorhänge dürfen ausschließlich nur vom zuständigen Personal bedient werden.

§ 8 Hausrecht

(1) Das unmittelbare Hausrecht in den Sporthallen übt der Schulleiter aus. Wenn dieser nicht anwesend ist, Mitarbeiter der Stadtverwaltung bzw. deren Beauftragte. Den Weisungen des Schulleiters, den Mitarbeitern der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten (Hallenwart/Hausmeister, Wachschatz, Reinigungspersonal) haben Benutzer und Besucher zu folgen. Aufsichtspersonal und Veranstaltungsleiter wirken dabei unterstützend mit.

(2) Benutzer, Besucher und Zuschauer, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann der Hallenwart/Hausmeister mit sofortiger Wirkung für diesen Übungstag von der Benutzung ausschließen.

§ 9 Haftung

(1) Das Betreten und die Benutzung der städtischen Sporthallen geschehen auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt, auch in Bezug auf ihre Bediensteten, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtungen entstehen, frei.

(2) Die Benutzer verzichten auf eigene Ersatzansprüche gegen die Stadt und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt für den Fall ihrer Inanspruchnahme.

(3) Die Benutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht-Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

(4) Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von Geräten, die unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 genutzt werden.

(5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Freistellungsansprüche der Stadt abdeckt. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 10 Unterhaltung

Die Unterhaltung der städtischen Sporthallen obliegt, soweit nichts anderes vereinbart wird, dem zuständigen Fachdienst. Die Mitwirkung der Benutzer ist erwünscht. In den Schulferien und am Wochenende erfolgt grundsätzlich keine Reinigung der Sporthallen. Eventuell erforderliche Sonderreinigungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 11 Benutzungszeiten

(1) Der Trainingsbetrieb findet grundsätzlich in allen Sporthallen montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der sonstige Betrieb sonnabends von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr statt. Montag bis Freitag wird vorrangig dem Schulsport eine Hallennutzungszeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingeräumt.

(2) Die Einzelbelegung erfolgt im Rahmen des vom zuständigen Fachdienst der Stadt Pirna erstellten Belegungsplanes. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden. Änderungswünsche können nur mit Einvernehmen der Stadt Pirna berücksichtigt werden. Bei generellem Wegfall des Bedarfes oder vorübergehender Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten (z. B. Sommerhalbjahr) ist der zuständige Fachdienst unverzüglich zu informieren. Das Benutzungsverhältnis läuft von Herbstferien (Ende) zu Herbstferien (Ende) des Folgejahres. Die für diesen Zeitraum aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

(3) Für sonstige Sportveranstaltungen sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftliche Anträge beim zuständigen Fachdienst der Stadt Pirna unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragsformulars einzureichen und genehmigen zu lassen.

(4) Die 3-fach Sporthallen Sonnenstein und Seminarstr. sowie die Herderhalle bleiben an den Feiertagen grundsätzlich geschlossen.

(5) Die Sporthallen bleiben während der Sommerferien sowie während der Ferien über den Jahreswechsel grundsätzlich geschlossen und sind nur nach schriftlicher Erlaubnis geöffnet. Der Antrag dazu muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Ferien erfolgen.

(6) Alle übrigen Schließzeiten, z.B. für Grundreinigung und Reparaturen, werden jährlich vom zuständigen Fachdienst festgelegt.

(7) Dem Inhaber der Benutzungserlaubnis kann gegen Hinterlegung einer angemessenen Kauti- on ein Schlüssel überlassen werden. Er ist verpflichtet, diesen Schlüssel unbeschriftet, ordnungsgemäß und nur an gegen Diebstahl gesicherten Orten zu verwahren.

§ 12 Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis gelten:

- a) eingetragene gemeinnützige Pirnaer Sportvereine und sonstige gemeinnützige Pirnaer Sport treibende Organisationen, in denen kraft Satzung jedermann Mitglied oder Teilnehmer werden kann;
- b) sonstige Pirnaer Sport treibende Organisationen und Betriebssportgemeinschaften, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. genannten Nutzer möglich ist;
- c) sonstige Nutzergruppen (kommerziell wie auch privat), soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. und 2. genannten Nutzer möglich und vertretbar ist.

§ 13 Antragstellung für Dauernutzung

(1) Die Anträge auf jährliche bzw. halbjährliche Sporthallennutzung müssen jeweils zu Beginn des Schuljahres – spätestens bis zum 3. Unterrichtstag – beim zuständigen Fachdienst der Stadt Pirna unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragformulars eingereicht werden.

Dabei sind vom Antragsteller folgende Daten anzugeben:

- die Zeit- und Hallenvorstellungen je Tag, möglichst mit Alternativvorschlag
- Anzahl sowie Altersklassen der aktiven Sportler
- ausgeübte Sportarten
- Spielklasse, Liga o. ä.
- Verantwortlicher mit Telefonnummer
(der Verantwortliche muss die tatsächlich geeignete Aufsichtsperson sein).

(2) Später eingehende Anträge werden nur noch im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Zeiten berücksichtigt.

§ 14 Vergabe

- (1) Bei der Vergabe werden Übungseinheiten mit maximal 120 Minuten je Übungsgruppe zugrunde gelegt. In Einzelfällen kann die Zeit auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes verlängert werden.
- (2) Bei der Vergabe der Hallen sind zunächst die sportspezifischen Bedürfnisse der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen.
- (3) Benutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten keine Übungseinheiten zugeteilt. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen diese Gruppen einen wichtigen Grund, der für die Hallennutzung spricht, nachweisen können.
- (4) Für die Vergabe der Sportstätten ist die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer an den für die Benutzergruppe erforderlichen bzw. von ihr angebotenen Übungseinheiten (Kurse) maßgebend. Bei der Verteilung sind Mindestgruppenstärken zur rationellen Hallenauslastung zu berücksichtigen (Anlage 2). Bei Freizeitgruppen können höhere Gruppenstärken zugrunde gelegt werden.
- (5) Um auch kleineren Sport treibenden Organisationen die Möglichkeit der Hallennutzung zu ermöglichen, ist jeder nach § 12 Ziffer 1 zugelassenen Organisation ein Kontingent von mindestens zwei Übungseinheiten je Monat zu gewähren.
- (6) Wenn der nach den Richtlinien angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegzeiten in den Sportstätten übersteigt, sind innerhalb eines Nutzerkreises die Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.
- (7) Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenstunden kann von der Stadt Pirna oder von ihr dazu beauftragten Personen jederzeit überprüft werden. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegzeiten nach schriftlichem Widerruf durch die Stadt Pirna anderen Nutzern zugeteilt werden.
- (8) Die Hallenbelegung wird jährlich anhand der von den Nutzern vorzulegenden Daten nach § 13 und der von ihnen nachzuweisenden Nutzung der einzelnen Belegungszeiten überprüft.
- (9) Bei Großveranstaltungen kann für eine zu erwartende übermäßige Verschmutzung eine Kaution von bis zu 500,00 € zur Abdeckung der Reinigungskosten erhoben werden.

§ 15 Gebühren

- (1) Auf Grund der unterschiedlichen Voraussetzungen in den Turn- und Sporthallen werden verschiedene Gebühren wie folgt erhoben:

Sporthalle	Einzelnutzung in Euro		Dauernutzung in Euro je ½ Stunde
	1. Stunde	je weitere ½ Stunde	
a) Einfeldsporthallen	40,00	+ 8,00	8,00
b) Gymnastikraum oder vergleichbarer Sportraum	20,00	+ 5,00	5,00
c) 3-fach Sporthallen			
1 Hallenteil	30,00	+ 5,00	5,00
2 Hallenteile	40,00	+ 10,00	10,00
3 Hallenteile	50,00	+ 15,00	15,00

Die Gebühr zählt für ununterbrochen aufeinander folgende Stunden durch einen Nutzer.

(2) An Sonnabenden, Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 20 % erhoben.

(3) Bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern über 2,50 Euro/Person werden zusätzlich 10 % der Brutto-Zuschauereinnahmen erhoben.

(4) Gebührenschuldner ist der Inhaber der Benutzungserlaubnis.

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zugang der Benutzungserlaubnis. Die Gebühren werden entsprechend dem Gebührenbescheid fällig.

(6) Eine Abmeldung der Nutzungszeit ist bis maximal eine Woche vor der Nutzung möglich. In diesem Fall entfällt die Gebühr.

(7) In den Turn- und Sporthallen mit Duschautomaten sind die Duschmarken nicht in der Nutzungsgebühr inbegriffen. Die Duschmarken im Wert von 1,00 Euro je Stück werden beim jeweiligen Hausmeister/Hallenwart verwaltet, der Erhalt ist zu quittieren. Es erfolgt eine Rechnungslegung an den Nutzer. Alternativ können Sie über die Zahlstellen der Schulsekretariate erworben werden.

§ 16 Gebührenbefreiung

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 15 Pkt. 1 a und 1 b befreit sind:

- a) Schulen in der Verwaltung der Stadt Pirna sowie
- b) Pirnaer Vereine, die vom zuständigen Finanzamt nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 Körperschafts-gesetz von der Körperschaftssteuer wegen ausschließlicher oder unmittelbarer Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabeord-nung befreit sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Verein nachweisbar sportliche Ju-gendarbeit betreibt. Die Befreiung erfolgt im Rahmen der Sportförderung der Stadt Pirna und wird im Haushalt als Zuschuss ausgewiesen.

(2) Die Gebührenbefreiung gilt nur für die Ausübung des Amateursportes. Die Gebührenbefreiung gilt nur, wenn die Sportvereine in den Ferien und an den Wochenenden nach ihrer Nutzung selbstständig die Sporthalle sowie die dazugehörigen Nebenräume reinigen.

(3) Die Gebührenbefreiung kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn gegen diese Sporthallenordnung in einem oder mehreren Punkten verstoßen wird.

§ 17 Gebührenermäßigung

(1) Für die unter § 16 genannten Nutzer werden bei Dauernutzung gemäß jährlichem Sporthallenvergabeplan der Stadt Pirna für die 3-fach-Sporthallen (§ 15 Abs. 1 Bst. c) 2,50 Euro/Hallenfeld pro Stunden erhoben. Der Verein erhält dazu einen Rabatt in Höhe des prozentualen Anteiles seiner Vereinsmitglieder bis 18 Jahre. Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres.

(2) Für die unter § 16 genannten Nutzer werden zur Durchführung von Wettkämpfen am Wochenende 50 % der in § 15 Abs. 1 Bst. c festgelegten Hallengebühren erhoben.

(3) Diese Gebühren nach Absatz 1 werden mittels Gebührenbescheid zweimal jährlich (bis 30.06. und 30.11.) und die Gebühren nach Absatz 2 mit der Erlaubniserteilung erhoben. Die Gebühren werden entsprechend des Gebührenbescheides fällig.

§ 18 Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Vergabe der Nutzungszeiten nach dieser Ordnung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten der Sporthallenverantwortlichen während der Nutzungszeit (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- und in Einzelfällen persönliche Identifikations- und Kontaktdaten der Vereinsvorsitzenden.

(2) Eine Übermittlung der Daten ist für organisatorische Maßnahmen an beteiligte Dritte (z.B. Schulleiter, Hausmeister, Mitarbeiter der Stadtverwaltung) erforderlich. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(§ 19 Inkrafttreten)

**Anlage 1
zur Sporthallenordnung der Stadt Pirna**

Sporthallen in Verwaltung der Stadt Pirna

- Schiller-Gymnasium
- Herder-Gymnasium
- Goethe-Oberschule
- Pestalozzi-Oberschule
- Grundschule Graupa
- Sporthalle Sonnenstein
- Lessing-Grundschule
- Diesterweg-Grundschule
- Sporthalle S.-Rädel-Straße (zur Goethe-Oberschule gehörend)
- Grundschule Zehista

Anlage 2
zur Sporthallenordnung der Stadt Pirna

Definition optimaler Gruppenstärken je Belegung

Sportart	Teilnehmer am Übungsbetrieb
1. Badminton	12
2. Basketball	12
3. Boxen	12
4. Faustball	12
5. Fechten	10
6. Fußball	15
7. Geräteturnen	10
8. Gewichtheben	8
9. Gymnastik	20
10. Handball	16
11. Hockey	12
12. Judo/Kampfsportarten	12
13. Prellball	10
14. Rhönradfahren	1/2
15. Floorball	12
16. Tanzsport	12
17. Tennis (Kondition und Gymnastik)	12
18. Tischtennis	12
19. Volleyball	20
20. Rhythmische Sportgymnastik	12
21. Kanu	Konditionstraining 12
22. Rudern	Konditionstraining 12
23. Leichtathletik	Konditionstraining 12